



# GEMEINDE HÄUSLINGEN

## **Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnungen der Gemeinde Häuslingen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Gemeinderat Häuslingen in der öffentlichen Sitzung am 05.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Gemeinde Häuslingen kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Häuslingen weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/in oder Einwohner/in der Gemeinde Häuslingen zu sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden.

### **§ 2 Verleihung einer Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Häuslingen kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Die Ehrenbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Denkbare Bezeichnungen sind z. B. „Ehrenratsmitglied“, „Ehrenbürgermeister/in“ oder „Ehrengemeindedirektor/in“.

### **§ 3 Rechtsstellung**

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
  - a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Häuslingen“ bzw. den nach § 2 dieser Satzung verliehenen Ehrentitel.
  - b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Häuslingen eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

c) Die Namen der Geehrten werden unter Beifügung der Ehrenbezeichnung sowie des Jahres der Ehrung auf einer Tafel verzeichnet, die in einer geeigneten Räumlichkeit an öffentlich einsehbarer Stelle in der Gemeinde Häuslingen angebracht wird.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung sind der/die Bürgermeister/in, jedes Mitglied des Gemeinderates sowie alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Häuslingen.

Der Vorschlag ist formlos in schriftlicher Form an den/die Bürgermeister/in zu richten. Der Vorschlag ist sachlich zu begründen.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

(3) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrenbezeichnung werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Häuslingen verliehen. Der/Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde beziehungsweise eine Ehrenbezeichnungsurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister/in und dem/der Gemeindedirektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Häuslingen versehen ist.

### **§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft / Ehrenbezeichnung**

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrenbezeichnung bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Gemeinde Häuslingen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrenbezeichnung ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

(3) Vor Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft oder Ehrenbezeichnung sollte der/dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Aberkennung wird der/dem Betroffenen schriftlich durch den Bürgermeister mitgeteilt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Häuslingen, den xx.xx.2024

Kevin Grochotzky  
Gemeindedirektor